



Finanzkontrolle des Kantons Graubünden
Controllo delle finanze del Cantone Grigioni
Controllo da finanzas dil cantun Grischun

An die
Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates des
Kantons Graubünden

An die Regierung
des Kantons Graubünden

7001 Chur, 4. April 2006

Bestätigungsbericht zur Staatsrechnung 2005 des Kantons Graubünden

Als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht haben wir die Staatsrechnung 2005 des Kantons Graubünden, bestehend aus der Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung), den Geschäftsberichten der GRiforma-Pilotdienststellen, der Bilanz (Bestandesrechnung) und dem Anhang, geprüft.

Für die Staatsrechnung ist die Regierung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Gemäss Art. 42 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz ist die Finanzkontrolle fachlich selbständig und unabhängig.

Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die Prüfung übten wir nach den Bestimmungen von Art. 42 und 43 des Finanzhaushaltsgesetzes, der Finanzkontroll-Verordnung sowie nach allgemein anerkannten Grundsätzen aus. Demnach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Staatsrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Staatsrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Staatsrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Staatsrechnung den massgebenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Finanzhaushaltsrecht. Wir empfehlen, die vorliegende Staatsrechnung zuhanden des Grossen Rates zu genehmigen.

Aufgrund der Einblicknahme in die Prüfungsberichte der Kontrollstelle der Kantonalen Pensionskasse (KPG) empfehlen wir, die mit separater Vorlage unterbreitete Jahresrechnung der KPG zuhanden des Grossen Rates zu genehmigen.

Finanzkontrolle des
Kantons Graubünden


H. Bollhalder
Vorsteher


J. Hummel
Stv. Vorsteher